

Erklärung zur Unternehmensführung nach §§ 315d, 289f HGB der Medios AG, Hamburg

Die Erklärung zur Unternehmensführung (§§ 289f, 315d HGB) beinhaltet die Entsprechenserklärung, Angaben zu Unternehmensführungspraktiken und die Beschreibung der Arbeitsweise von Vorstand und Aufsichtsrat. Dabei wird das Ziel verfolgt, die Darstellung der Unternehmensführung übersichtlich und prägnant zu halten. Die komplette Erklärung zur Unternehmensführung finden Sie auch im Internet unter <http://medios.ag/de/investor-relations/corporate-governance/erklaerungen/>.

Bereits im Dezember 2018 hatten Vorstand und Aufsichtsrat der Medios AG die Erklärung gem. § 161 AktG (Entsprechenserklärung zu den Empfehlungen des Deutschen Corporate Governance Kodex - Kodex) für das Geschäftsjahr 2018 abgegeben. Die Entsprechenserklärungen werden der Öffentlichkeit auf der Internetseite der Medios AG unter www.medios.ag sowie im Bundesanzeiger dauerhaft zugänglich gemacht.

A. Wortlaut der Erklärung gemäß § 161 AktG

Vorstand und Aufsichtsrat haben sich mit Fragen der Unternehmensführung und insbesondere den Bestimmungen des Deutschen Corporate Governance Kodex befasst und im gemeinsam eine Entsprechenserklärung gemäß § 161 AktG abgegeben. Die Entsprechenserklärungen werden der Öffentlichkeit auf der Internetseite der Medios AG unter www.medios.ag dauerhaft zugänglich gemacht. Die vorherige Entsprechens Erklärung wurde im Dezember 2017 abgegeben.

Vorstand und Aufsichtsrat der Medios AG erklären, dass den vom Bundesministerium der Justiz im amtlichen Teil des elektronischen Bundesanzeigers bekannt gemachten Empfehlungen der "Regierungskommission Deutscher Corporate Governance Kodex" in der Fassung vom 7. Februar 2017 für das Geschäftsjahr 2018 entsprochen wurde und auch künftig entsprochen wird, wobei allerdings nachfolgend aufgeführte Abweichungen gelten:

Gem. Ziff. 3.8 Abs. 3 des Kodex soll in der D&O-Versicherung ein Selbstbehalt für den Aufsichtsrat vereinbart werden:

Die D&O-Versicherung für den Aufsichtsrat ist ohne Selbstbehalt abgeschlossen. Die Gesellschaft ist der Ansicht, dass die Motivation und die Verantwortung, mit der die Mitglieder des Aufsichtsrats ihre Aufgaben wahrnehmen, durch einen Selbstbehalt nicht verbessert werden. Die D&O-Versicherung dient der Absicherung wesentlicher Eigenrisiken der Gesellschaft und allenfalls in zweiter Linie dem Vermögensschutz der Organmitglieder. Von der Aufnahme eines Selbstbehaltes für die Aufsichtsratsmitglieder wird daher bis auf weiteres abgesehen.

Gem. Ziff. 4.2.3 Abs. 2 des Kodex soll die Gesamtvergütung des Vorstands fixe und variable Bestandteile enthalten:

Im vergangenen Jahr erfolgte ausschließlich eine fixe Vergütung. Da der Vorstand über Aktien bzw. Optionen direkt bzw. indirekt am Unternehmen beteiligt ist, ersetzte dies den Bestandteil der variablen Vergütung und stellte eine ausreichende Motivation dar. Mit Verlängerung der Vorstandsverträge wird es neben der fixen Vergütung ab dem 01.01.2019 auch variable Bestandteile geben.

Zu Ziff. 4.2.3 Abs. 4 des Kodex „Abfindungs-Cap“:

Ein Abfindungs-Cap in Vorstandsverträgen war im vergangenen Jahr nicht vorgesehen. Die bestehenden Regelungen in den Vorstandsverträgen entsprachen aus Sicht des Aufsichtsrats dem Gebot der Angemessenheit. Mit Verlängerung der Vorstandsverträge ab dem 01.01.2019 werden diese eine Beschränkung der Abfindung gemäß des aktuellen Deutschen Corporate Governance Kodex enthalten.

Gem. Ziff. 5.1.2 des Kodex soll der Aufsichtsrat gemeinsam mit dem Vorstand für eine langfristige Nachfolgeplanung sorgen. Auch soll eine Altersgrenze für Vorstandsmitglieder, gem. Ziff. 5.4.1 des Kodex für die Aufsichtsratsmitglieder festgelegt werden:

Eine Altersgrenze für die Vorstands- und Aufsichtsratsmitglieder und eine langfristige Nachfolgeplanung für den Vorstand bestehen derzeit wegen des Alters des amtierenden Vorstands und der Aufsichtsratsmitglieder nicht.

Nach Ziff. 5.3.1 des Kodex soll der Aufsichtsrat Ausschüsse bilden; im Rahmen dessen soll nach Ziff. 5.3.2 des Kodex ein Prüfungsausschuss und nach 5.3.3 des Kodex ein Nominierungsausschuss gebildet werden:

Der Aufsichtsrat besteht aus drei Mitgliedern. Solange der Aufsichtsrat aus drei Personen besteht, werden keine Ausschüsse gebildet, in denen der Aufsichtsratsvorsitzende oder ein anderes Mitglied des Aufsichtsrats einen weiteren Vorsitz innehaben könnte, da die Besetzung der Gremien gleich der Besetzung des Aufsichtsrats wäre.

Nach Ziff. 5.4.1 des Kodex soll der Aufsichtsrat für seine Zusammensetzung die unter Beachtung der unternehmensspezifischen Situation die internationale Tätigkeit des Unternehmens, potentielle Interessenkonflikte, die Anzahl der unabhängigen Aufsichtsratsmitglieder im Sinn von Nummer 5.4.2, eine festzulegende Altersgrenze für Aufsichtsratsmitglieder und eine festzulegende Regelgrenze für die Zugehörigkeitsdauer zum Aufsichtsrat sowie Vielfalt (Diversity) berücksichtigen. Vorschläge des Aufsichtsrats an die zuständigen Wahlgremien sollen diese Ziele berücksichtigen:

Konkrete Ziele für die Zusammensetzung des Aufsichtsrats wurden bisher noch nicht definiert. Daher konnten entsprechende Zielgrößen bei den Vorschlägen zur letzten Wahl des Aufsichtsrats am 14. September 2016 auch noch nicht berücksichtigt werden. Bei der Wahl zum Aufsichtsrat wurden daher am 14. September 2016 für die Gesellschaft optimal geeignete Kandidaten mit dem notwendigen Sachverstand, Erfahrung und Netzwerk vorgeschlagen und auch gewählt. Der hierdurch neu zusammengesetzte Aufsichtsrat wird sich nun mit Regeln und Zielen bezüglich der Zusammensetzung des Aufsichtsrats beschäftigen und für die Zukunft entsprechende Vorgaben definieren.

Nach Ziff. 5.4.6 soll die Vergütung der Aufsichtsratsmitglieder durch Beschluss der Hauptversammlung oder in der Satzung festgelegt werden. Dabei sollen der Vorsitz und der stellvertretende Vorsitz im Aufsichtsrat sowie der Vorsitz und die Mitgliedschaft in den Ausschüssen berücksichtigt werden:

Da es derzeit keine Ausschüsse gibt, kann die Mitgliedschaft in diesen auch nicht bei der Vergütung berücksichtigt werden.

Nach Ziff. 7.1.2 des Kodex soll der Konzernabschluss binnen 90 Tagen nach Geschäftsjahresende, die Zwischenberichte binnen 45 Tagen nach Ende des Berichtszeitraums öffentlich zugänglich sein:

Der Jahresfinanzbericht wird innerhalb der gesetzlichen Frist von 4 Monaten nach Geschäftsjahresende, der Halbjahresfinanzbericht binnen 90 Tagen nach Ende des Berichtszeitraums öffentlich zugänglich gemacht. Die zeitliche Abweichung ist wegen der Größe der Gesellschaft gerechtfertigt.

Berlin, im Dezember 2018

gez.
Für den Aufsichtsrat
Dr. Yann Samson (Aufsichtsratsvorsitzender)

gez.
Für den Vorstand
Matthias Gärtner (CFO)

Vorstand und Aufsichtsrat berichten jährlich gemäß den Vorgaben der „Regierungskommission Deutscher Corporate Governance Kodex“ über die Corporate Governance des Unternehmens. Die nachfolgenden Ausführungen sind zugleich als Erklärung zur Unternehmensführung im Sinne der §§ 289f, 315d HGB zu verstehen.

B. Relevante Angaben zu Unternehmensführungspraktiken, die über die gesetzlichen Anforderungen hinaus angewandt werden

Die Leitungs- und Kontrollorgane der Medios AG bekennen sich zu den Grundsätzen guter und verantwortungsvoller Unternehmensführung. Als ein börsennotiertes Unternehmen werden die Jahresabschlüsse von einer angesehenen Wirtschaftsprüfungsgesellschaft geprüft. Für die Aktionäre werden über die gesetzlichen Publizitätspflichten hinausgehend Informationen auf der Homepage der Gesellschaft (www.medios.ag) angeboten.

1. Corporate Governance

Die Medios AG führt regelmäßig eine Prüfung der Einhaltung der Empfehlungen und der Anregungen des Deutschen Corporate Governance Kodex durch.

2. Nachhaltigkeit und CSR

Die Medios AG und ihre Tochtergesellschaften übernehmen gesellschaftliche Verantwortung im Sinne eines nachhaltigen Wirtschaftens („Corporate Social Responsibility“). Die betrifft Arbeitssicherheit, Mitarbeiterzufriedenheit, Energieeffizienz und Mindeststandards in der Lieferkette. Verlässlichkeit gegenüber allen Stakeholdern ist Kernstück der Medios AG Unternehmensphilosophie.

C. Beschreibungen der Arbeitsweise von Vorstand und Aufsichtsrat

Die Struktur der Unternehmensleitung und Überwachung stellt sich wie folgt dar:

1. Aktionäre und Hauptversammlung

Die Aktionäre nehmen ihre Rechte in der Hauptversammlung der Gesellschaft, welche in den ersten acht Monaten des Geschäftsjahres stattfindet, wahr. Den Vorsitz in der Hauptversammlung führt der Aufsichtsratsvorsitzende oder ein anderes Aufsichtsratsmitglied. Die Hauptversammlung entscheidet über alle ihr durch das Gesetz zugewiesenen Aufgaben. Den Aktionären wird für die Hauptversammlung ein Stimmrechtsvertreter benannt, der von den Aktionären mit der weisungsgebundenen Ausübung des Stimmrechts beauftragt werden kann.

2. Aufsichtsrat und Vorstand

Der Aufsichtsrat besteht aus drei Mitgliedern, die von der Hauptversammlung gewählt werden. Der Vorsitzende des Aufsichtsrats wird durch die Mitglieder gewählt. Der Aufsichtsrat hat aufgrund der geringen Mitgliederstärke bisher noch keine Ausschüsse gebildet.

Der Aufsichtsrat bestellt die Mitglieder des Vorstands. Er überwacht und berät den Vorstand bei der Führung der Gesellschaft. Wesentliche Entscheidungen des Vorstands bedürfen der Zustimmung des Aufsichtsrats. Der Aufsichtsrat stimmt sich regelmäßig ab. Über den Umfang seiner Arbeit berichtet der Aufsichtsrat auch in seinem Bericht an die Hauptversammlung.

Der Vorstand leitet die Gesellschaft unter eigener Verantwortung. Der Vorstand der Gesellschaft besteht aus vier Personen. Der Vorstand unterrichtet den Aufsichtsrat regelmäßig, zeitnah und umfassend über alle relevanten Fragen der Geschäftsentwicklung, der Planung, der Finanzierung und der Geschäftslage.

Weitere Angaben zur personellen Zusammensetzung und der Aufgabenverteilung der Organe finden sich im Anhang ab Seite 112 in diesem Geschäftsbericht.

3. Vergütung

Die Grundzüge des Vergütungssystems und die Vergütung für die Mitglieder des Vorstandes und des Aufsichtsrates werden im Vergütungsbericht ab Seite 36 als Bestandteil des Lageberichts dargestellt und sind im Geschäftsbericht beschrieben.

4. Rechnungslegung und Abschlussprüfung

Der Jahresabschluss sowie der Lagebericht werden vom Vorstand aufgestellt, vom Abschlussprüfer geprüft und vom Aufsichtsrat durch Billigung festgestellt.

5. Transparenz

Medios setzt die Teilnehmer am Kapitalmarkt und die interessierte Öffentlichkeit gemäß den gesetzlichen Bestimmungen über die wirtschaftliche Lage der Gesellschaft und neue Informationen in Kenntnis. Der Geschäftsbericht sowie der Halbjahresfinanzbericht werden im Rahmen der dafür vorgegebenen Fristen veröffentlicht und zuvor im Wege einer Hinweisbekanntmachung der Öffentlichkeit angekündigt. Alle Informationen stehen in deutscher und in englischer Sprache zur Verfügung und werden auf der Unternehmenswebsite (www.medios.ag) publiziert. Pflichtveröffentlichungen wie Ad-hoc-Mitteilungen, Stimmrechtsmitteilungen oder Informationen über Directors' Dealings werden unverzüglich ebenfalls auf die Investor-Relations-Internetseite gestellt (<http://medios.ag/de/investor-relations/>).

Stimmrechtsmitteilungen betreffend die Medios AG sind zudem im Geschäftsberichts 2018 auf Seite 47 ausgewiesen.

Die Medios AG hat das vorgeschriebene Insiderverzeichnis angelegt. Die betroffenen Personen wurden jeweils über die gesetzlichen Pflichten und Sanktionen informiert.

Interessenskonflikte von Vorstand und Aufsichtsratsmitgliedern werden dem Aufsichtsrat unverzüglich offengelegt.

6. Vermeidung von Interessenkonflikten

Die Mitglieder des Vorstands und des Aufsichtsrats sind dazu verpflichtet, etwaige Interessenkonflikte gegenüber dem Aufsichtsrat unverzüglich offenzulegen. Wesentliche Geschäfte zwischen der Gesellschaft und Mitgliedern des Vorstands oder ihnen nahestehenden Personen bedürfen der Zustimmung des Aufsichtsrats. Berater- und sonstige Dienstleistungs- und Werkverträge zwischen der Gesellschaft und Mitgliedern des Aufsichtsrats bedürfen ebenfalls der Zustimmung des Aufsichtsrats. Der Aufsichtsrat berichtet der Hauptversammlung über etwaige Interessenkonflikte und deren Behandlung. Im Berichtsjahr sind weder bei den Vorstands- noch bei den Aufsichtsratsmitgliedern Interessenkonflikte aufgetreten.

D. Weitere Angaben zu Unternehmensführungspraktiken (Risikomanagement, Insiderhandelsverbot und sonstige Compliance)

1. Risikomanagement

Der verantwortungsbewusste Umgang mit geschäftlichen Risiken gehört zu den Grundsätzen guter Corporate Governance. Der Vorstand informiert den Aufsichtsrat regelmäßig über bestehende Risiken und deren Entwicklung. Es besteht ein angemessenes Risikomanagement und Risikocontrolling im Unternehmen, für Einzelheiten zum Risikomanagement der Medios AG sind im Geschäftsbericht (Lagebericht) unter den Punkten „Risiko-, Chancen und Prognosebericht“ sowie „Risikoberichterstattung über die Verwendung von Finanzinstrumenten“ dargestellt.

2. Insiderhandelsverbot

Die Medios AG unterhält ein System zur Einhaltung des Insiderhandelsverbotes („Artikel 14 Marktmissbrauchsverordnung – MAR“). Außerdem gibt es einen Verhaltenskodex zur Einhaltung der Gesetze zum Insiderhandel sowie die Vermeidung von Interessenskonflikten. Daneben besteht ein Kommunikations- und Ad-hoc-Komitee, bestehend aus dem Finanzvorstand („CFO“), der Leiterin der Investor Relations-Abteilung, einer externen IR/PR-Agentur und einem externen auf IR und PR spezialisierten Rechtsanwalt, welches die Ad-hoc- und Insider-Relevanz von Informationen prüft und den gesetzeskonformen Umgang damit sicherstellt. Neben diesem hochspezialisierten MAR-Team besteht auf allen Ebenen ein allgemeines Compliance Management System zur Überwachung der Einhaltung aller für die Unternehmenstätigkeit relevanten gesetzlichen Bestimmungen und unternehmensinternen Richtlinien („Compliance“), das nachstehend unter lit. c) beschrieben ist. Flankierend wurde eine Hinweisgebersystem („Whistleblowing“) eingerichtet.

3. Compliance Management System

Nach Überzeugung von Vorstand und Aufsichtsrat fördert ein funktionierendes Compliance Management System („CMS“) die Unternehmenskultur und hilft, straf- und bußgeldbewehrte Regelverstöße und damit einhergehend Sanktionen, finanzielle Verluste und Reputationsschäden für das Unternehmen und seine Mitarbeiter zu vermeiden. Das Medios CMS unterstützt den Vorstand und den Aufsichtsrat bei der Wahrnehmung ihrer gesetzlichen Verantwortung und organschaftlichen Sorgfaltspflichten für eine angemessene und effektive Steuerung der Compliance-Risiken im Konzern und der darauf gerichteten Aufsichtspflichten. Organisatorisch wird das Compliance Management System durch Mitarbeiter am Firmensitz und in den Tochtergesellschaften abgebildet. 2019 soll ein Chief Compliance Officer installiert werden, der direkt an den Vorstandsvorsitzenden berichtet.

Das Medios CMS folgt dem methodischen Ansatz „Prevent – Detect – Respond“. Um Compliance-Risiken zu erkennen und um das konzernweite Compliance Management System kontinuierlich zu verbessern, werden regelmäßig Compliance Risk Assessments in den Einheiten durchgeführt. Regelmäßige Business und Finance Reviews sind wesentlicher Bestandteil des bei Medios bestehenden CMS. Außerdem führen das Management und die Compliance-Organisation halbjährlich bzw. jährlich geschäftsbegleitende Kontrollen durch, welche Bestandteil des internen Kontrollsystems sind. Ein weiteres Element des Medios CMS ist ein 24/7 verfügbares Hinweisgebersystem, das es Mitarbeitern und Dritten ermöglicht, anonym Verstöße gegen Compliance-Bestimmungen zu melden. Sämtlichen Hinweisen wird nachgegangen, und bei Vorliegen konkreter Hinweise müssen interne Untersuchungen durchgeführt werden. Das Compliance Management System wird fortlaufend auf seine Praktikabilität und Wirksamkeit überprüft und bei Bedarf angepasst oder weiterentwickelt.

E. Angaben nach § 289f Abs. 2 Nr. 4,6 HGB

1. Diversitätskonzept

Das Diversitätskonzept der Medios Gruppe AG ist entscheidend durch zwei Faktoren geprägt. Die Gesellschaft agiert in einer Branche, die traditionell durch einen hohen Frauenanteil auf fast allen Ebenen des Konzerns geprägt ist. Auch bei der Medios AG sind Frauen daher - verglichen mit vielen anderen Branchen - durchweg überproportional repräsentiert, so dass bereits jenseits der gesetzlichen Vorgaben ein Diversitätskonzept besteht. Außerdem ist zu berücksichtigen, dass Medios in einer hochspezialisierten Branche arbeitet und bemüht ist, auf allen Ebenen stets die besten Persönlichkeiten langfristig zu binden. Aus diesem Grund wählt der Aufsichtsrat die Vorstandsmitglieder ungeachtet des Geschlechts, der Nationalität oder des Alters allein anhand von Qualifikation sowie Bildungs- und Berufshintergrund hin aus. Nach den gleichen Grundsätzen besetzt der Vorstand die beiden nachfolgenden Führungsebenen. Die Mitglieder des Aufsichtsrats der Medios AG wurde ebenfalls ungeachtet des Geschlechts, der Nationalität oder des Alters allein anhand von Qualifikation, Unabhängigkeit und Bildungs- und Berufshintergrund ausgewählt.

Schwerpunkt des Diversitätskonzepts sind damit der Frauenanteil im Vorstand und den beiden nachgelagerten Führungsebenen sowie Bildungs- und Berufshintergrund. Zu dem Kriterium „Berufshintergrund“ zählen bei der Medios AG auch mehrjährige einschlägige internationale Berufserfahrungen durch langjährige Tätigkeit im Ausland oder besondere Kenntnisse der für Medios wichtigen Märkte. Darüberhinausgehende Diversitätskriterien wird der Aufsichtsrat erwägen, soweit er diese für angemessen und zweckdienlich erachtet. Im Geschäftsjahr 2018 hat der Aufsichtsrat die vorgenannten Kriterien mit Ausnahme der Festlegung einer Frauenquote für das Überwachungsorgan erfüllt; für weitere Angaben zum Frauenanteil wird auf nachstehend lit. b) verweisen.

2. Angaben zum Mindestanteil von Frauen und Männern

Der Aufsichtsrat ist verpflichtet, eine Zielgröße für den Frauenanteil im Aufsichtsrat sowie eine Frist zum Erreichen dieses Zieles festzulegen. Darüber hinaus ist der Aufsichtsrat verpflichtet, eine Zielquote für den Frauenanteil im Vorstand und eine Frist für deren Erreichung festzulegen. Der Vorstand ist wiederum gehalten, Zielquoten für den Frauenanteil in den beiden Führungsebenen unterhalb des Vorstands und Fristen für deren Erreichung festzulegen. Hierüber wird nachfolgend Bericht erstattet.

3. Frauenzielquote für den Aufsichtsrat

Den amtierenden Aufsichtsrat haben die Aktionäre auf der ordentlichen Hauptversammlung vom 14. September 2016 gewählt. Bei den Wahlvorschlägen stand im Mittelpunkt, für die Gesellschaft optimal geeignete Kandidaten mit dem notwendigen Sachverstand, Erfahrung und Netzwerk vorzuschlagen. Konkrete Ziele für die Zusammensetzung des Aufsichtsrats waren zu Zeitpunkt der Wahl noch nicht definiert. Daher konnten entsprechende Zielgrößen bei den Vorschlägen zur letzten Wahl des Aufsichtsrats am 14. September 2016 auch noch nicht berücksichtigt werden. Der amtierende Aufsichtsrat wird sich aber im Geschäftsjahr 2019 mit Regeln und Zielen bezüglich der Zusammensetzung des Aufsichtsrats beschäftigen und für die Zukunft entsprechende Vorgaben definieren.

4. Frauenzielquoten für den Vorstand und die beiden Führungsebenen unterhalb des Vorstands

Der Aufsichtsrat hat auf seiner Sitzung am 27. Juni 2017 Frau Mi-Young Miehler in den Vorstand berufen und zum Chief Operating Officer (COO) bestellt. Auf der gleichen Sitzung wurde beschlossen, dass zukünftig stets mindestens eine Frau im Vorstand vertreten sein soll. Diese Zielgröße wurde zum 31. Dezember 2018 erreicht.

In der Führungsebene direkt unterhalb des Vorstands sind 3 Männer und 3 Frauen beschäftigt, entsprechend einem Frauenanteil von 50 %. In der zweiten Führungsebene unterhalb des Vorstands waren zum Stichtag 2 Männer und 3 Frauen beschäftigt, entsprechend einem Frauenanteil von 60 %. Bereits am 28.8.2017 hatte der Vorstand beschlossen, dass der Frauenanteil auf den beiden Führungsebenen unterhalb des Vorstands zukünftig 30 % nicht unterschreiten soll. Damit wurde die Zielgröße des Vorstands zum 31. Dezember 2018 erreicht.

gez.
Für den Aufsichtsrat
Dr. Yann Samson (Aufsichtsratsvorsitzender)

gez.
Für den Vorstand
Matthias Gärtner (CFO)